

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 772
des Abgeordneten Sven Hornauf (BSW-Fraktion)
Drucksache 8/1997

Dauer der Verfahren nach § 152 SGB IX und deren Folgen

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Gesundheit und Soziales die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Fragestellers: Die Feststellung des Grades der Behinderung ist für viele Betroffene essentiell wichtig, weil davon nicht nur Leistungen und Unterstützungsangebote abhängen, sondern (etwa infolge des Merkzeichens aG) von der Feststellung die unmittelbare Bewältigung des objektiv eingeschränkten Lebensalltages abhängt. Dieser erheblichen Bedeutung der Verfahren für die Betroffenen stehen regelmäßig deren (mitunter überlange) Dauer und eine verfestigte Unsensibilität in der Bearbeitung durch das zuständige Landesamt gegenüber. Für die Betroffenen geht es dabei oftmals nicht nur um die mit der begehrten Feststellung verbundenen Vorteile, Leistungen und schlichten Erleichterungen im Lebensalltag, sondern auch um die rein immaterielle Frage der Anerkennung und Akzeptanz ihrer besonderen Lebenssituation. Deshalb ist es für die Betroffenen besonders wichtig, zeitnah zu Entscheidungen über ihre Feststellungsanträge zu gelangen, zumal diese Feststellungen nur auf Antrag ergehen.

Zu berücksichtigen ist auch, dass in Brandenburg über 500 000 Menschen von Einschränkungen betroffen sind, darunter ca. 268 000 Menschen mit einer amtlich anerkannten Schwerbehinderung, also über 10 % der brandenburgischen Bevölkerung. Es handelt sich also um ein Alltagsproblem und zugleich um Verwaltungsverfahren mit Massencharakter, denen hoch individuelle Schicksale und Biographien gegenüberstehen.

Vorbemerkung der Landesregierung: Das Schwerbehindertenfeststellungsverfahren einschließlich der Zuerkennung von Merkzeichen, die neben dem Grad der Behinderung Voraussetzung für Nachteilsausgleiche sind, wird auf der bundesgesetzlichen Grundlage von § 152 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) und der gemäß § 153 SGB IX erlassenen Rechtsverordnungen durchgeführt. Die Feststellung eines Grades der Behinderung beschreibt den Umfang der Beeinträchtigung bei der Teilhabe am Leben zu einem bestimmten Zeitpunkt (§ 152 Absatz 1 SGB IX). Es handelt sich um höchst individuelle Entscheidungen für die betroffenen Personen, die durch das Landesamt für Soziales und Versorgung (LASV) als zuständige Behörde für jeden Einzelfall getroffen werden.

Eine Krankheitsdiagnose für sich allein gibt keinen Aufschluss über den Grad der Behinderung. Entscheidend ist, inwieweit eine verminderte körperliche, seelische oder geistige Funktionsfähigkeit die betroffenen Menschen bei der Bewältigung des täglichen Lebens beeinträchtigt. Um der persönlichen Betroffenheit gerecht zu werden, ermitteln die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LASV für jeden Einzelfall den Sachverhalt umfassend, bevor ein Feststellungsbescheid erlassen wird. Entsprechende Nachfragen hierzu erfolgen bei den behandelnden Ärztinnen und Ärzten der antragstellenden Personen. Diese erstellen als sachverständige Zeugen Befundberichte, die Auskunft über das Ausmaß der Beeinträchtigungen geben. Sie kennen die betroffene Person in der Regel über einen langen Zeitraum und können beschreiben, welche Gesundheitsstörungen vorliegen und welche Funktionsbeeinträchtigungen damit einhergehen. Darüber hinaus werden Berichte von Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen sowie Gutachten anderer Sozialleistungsträger beigezogen.

Weil die persönliche Begutachtung von betroffenen Menschen sehr zeitaufwändig und für die Betroffenen unter Umständen belastend ist, werden Fachgutachten vom LASV zusätzlich nur dann eingeleitet, wenn aus den vorstehenden Erkenntnisquellen die Funktionsstörungen nicht hinreichend abgeleitet werden können.

Die so ermittelten Funktionsstörungen werden versorgungsmedizinisch nach der Versorgungsmedizin-Verordnung (VersMedV), insbesondere nach den in der Anlage 2 zur Verordnung festgelegten versorgungsmedizinischen Grundsätzen (VMG) bewertet. Bei der VersMedV handelt es sich um eine Rechtsverordnung, die Grundsätze aufstellt, die bundeseinheitlich für die Feststellung des Grades der Behinderung maßgebend sind. Sie dient „den versorgungsärztlichen Gutachterinnen und Gutachtern als verbindliche Norm für eine sachgerechte, einwandfreie und bei gleichen Sachverhalten einheitliche Bewertung der verschiedensten Auswirkungen von Gesundheitsstörungen auf die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft unter besonderer Berücksichtigung einer sachgerechten Relation untereinander“ (VersMedV, Einleitung). Diese Grundsätze werden nach dem aktuellen Stand der medizinischen Wissenschaft fortentwickelt.

Die nach dem oben dargestellten Verfahren festgestellten Gesundheitsstörungen werden im Umfang der ermittelten Funktionsstörungen durch versorgungsmedizinisch besonders geschulte Ärztinnen und Ärzte entsprechend der bestehenden Teilhabebeeinträchtigung mit einem Grad der Behinderung eingeschätzt.

Die Dauer eines einzelnen Feststellungsverfahrens wird vor allem durch die notwendige Aufklärung des Sachverhaltes bestimmt. Die behandelnden Ärztinnen und Ärzten beantworten die Befundanfragen neben ihrer originären Aufgabe der Patientenbetreuung. Je nach Belastungssituation kann es zu Verzögerungen kommen, auf die das LASV nur bedingt Einfluss nehmen kann. Die Behörde nutzt im Interesse der betroffenen Personen die rechtlichen Möglichkeiten aus, um die erforderlichen Auskünfte zu erhalten.

Die nachfolgend angegebenen Daten beruhen auf der im LASV intern geführten Statistik.

1. Wie haben sich die Fallzahlen (Anträge auf Feststellung gem. § 152 Abs. 1 SGB IX) von 2019 bis 2025 (Stand 30.09.) jeweils entwickelt?
2. Wie viele Fälle nach Satz 1 betrafen Verschlechterungen (also Erhöhungen des GdB oder weitere Merkzeichen)

zu Fragen 1 und 2: Die Fragen 1 und 2 werden wegen des inhaltlichen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Entwicklung der Fallzahlen zu den Fragen 1 und 2 kann der nachfolgenden Tabelle 1 entnommen werden. Anträge, die in Folge einer Veränderung des Gesundheitszustandes (in der Regel aufgrund einer Verschlechterung) gestellt werden, werden als Änderungsanträge bezeichnet.

Tabelle 1: Anträge im Feststellungsverfahren nach § 152 Absatz 1 SGB IX (Land Brandenburg, nach Jahren)

Anzahl der Anträge	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025 <small>(Stand: 30.09.25)</small>
Erstanträge	31.453	29.429	30.832	33.157	38.280	37.248	30.072
Änderungsanträge	27.063	24.395	24.316	25.867	29.909	29.073	23.278
Anträge gesamt	58.516	53.824	55.148	59.024	68.189	66.321	53.350

3. Wie viele Anträge nach Nr. 1 wurden insgesamt

- a) durch das Landesamt nach Antragstellung,
- b) durch das Landesamt nach Widerspruchsverfahren und
- c) nach fruchtlosem Rechtsbehelfsverfahren (vor SG/LSG/BSG) abgelehnt und zwar
- d) teilweise hinsichtlich des begehrten Grades der Behinderung,
- e) teilweise hinsichtlich eines begehrten Merkzeichens und
- f) insgesamt?

Welche Erfolgsquote ergibt sich daraus für

- a) die vorgerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren und
- b) die gerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren einschl. deren Rechtsmittelverfahren?

zu Frage 3: Die vorhandenen Daten zur ersten Teilfrage können der nachfolgenden Tabelle 2 entnommen werden. Eine Unterscheidung, ob ein Antrag hinsichtlich des begehrten Grades der Behinderung oder hinsichtlich eines begehrten Merkzeichens abgelehnt worden ist, nimmt das LASV in der statistischen Auswertung der Ablehnungsentscheidungen nicht vor. Sind neben dem Vorliegen der Behinderung weitere gesundheitliche Merkmale (Merkzeichen) Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen, ist die Behörde gemäß § 152 Absatz 4 SGB IX verpflichtet, die erforderlichen Feststellungen von Amts wegen zu treffen. Daher kann zur ersten Teilfrage nur eine Gesamtzahl von Ablehnungen in den jeweiligen Verfahren ausgewiesen werden.

Tabelle 2: Anzahl ergangener ablehnender Entscheidungen in den einzelnen Verfahren (Land Brandenburg, nach Jahren)

Anzahl der Ablehnungen	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025 <small>(Stand: 30.09.25)</small>
Antragsverfahren	13.713	13.279	12.011	12.867	14.996	16.763	12.872
Widerspruch	7.179	7.684	6.141	5.937	7.420	9.106	6.767
Klage	761	682	637	631	426	380	316
Berufung	88	81	69	72	94	75	44

Die zweite Teilfrage ist auf eine sich daraus ergebende Erfolgsquote gerichtet. Im Zusammenhang mit den vorgenannten Ablehnungen wird die Frage beantwortet, indem die mit vollem oder teilweisem Erfolg ausgegangenen Rechtsbehelfsverfahren ins Verhältnis zu den im gleichen Bezugszeitraum eingegangenen Anträgen (vgl. Antwort zu Frage 1) gesetzt werden. Die in Tabelle 3 ausgewiesenen Quoten sagen daher aus, wie viel Prozent der Antragstellenden (Erst- und Änderungsanträge) die begehrte Feststellung einer Behinderung, eines bestimmten Grades der Behinderung oder von bestimmten Merkzeichen nicht bereits im Antragsverfahren, sondern erst im Widerspruchs-, Klage- oder Berufungsverfahren durchsetzen konnten.

Nicht unterschieden werden kann in der statistischen Auswertung des LASV, ob dem Begehren in vollem Umfang oder nur teilweise (z. B. hinsichtlich eines höheren Grades der Behinderung, jedoch ohne Zuerkennung des zugleich begehrten Merkzeichens) entsprochen wurde. Nicht unterschieden werden kann außerdem, ob eine Ablehnung in Gänze vorausgegangen war oder ob mit dem Widerspruch oder der Klage lediglich ein höherer Grad der Behinderung oder ein bislang nicht zuerkanntes Merkzeichen begehrt wird.

Die mit einem Rechtsbehelfsverfahren verbundenen Erwartungen der betroffenen Personen sind individuell unterschiedlich, so dass eine objektive Bewertung, in welchen Fällen das Ergebnis eines Rechtsbehelfsverfahrens angesichts der rechtlichen Vorgaben im Einzelfall als Erfolg anzusehen ist, kaum möglich erscheint. Die dargestellten Quoten unterliegen daher einer nur eingeschränkten Aussagekraft.

Tabelle 3: Anzahl der mit vollem oder teilweisem Erfolg abgeschlossenen Rechtsbehelfsverfahren (Land Brandenburg, nach Jahren)

Anzahl erfolgreicher Rechtsbehelfsverfahren	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025 <small>(Stand: 30.09.25)</small>
Widerspruch	4.724	3.786	3.847	4.509	5.289	3.732	3.244
(in % der Anträge)	8,07	7,03	6,98	7,64	7,76	5,63	6,08
Klage	510	628	495	832	522	626	518
(in % der Anträge)	0,87	1,17	0,90	1,41	0,77	0,94	0,97
Berufung	47	32	27	42	23	34	19
(in % der Anträge)	0,08	0,06	0,05	0,07	0,03	0,05	0,04

4. Wie viele Fälle der positiven Feststellungen ergingen befristet und wie viele unbefristet?

zu Frage 4: Durch das LASV werden keine befristeten Feststellungsbescheide erlassen. In bestimmten Fällen (z. B. bei Heilungsbewährung nach bösartigen Neubildungen) enthält der Feststellungsbescheid einen Hinweis, zu welchem Zeitpunkt eine Nachprüfung vorgesehen ist. Davon zu unterscheiden ist außerdem die Ausstellung von Schwerbehindertenausweisen, die sich nach § 6 der Schwerbehindertenausweisverordnung richtet.

5. Wie lange dauerten die Antragsverfahren in den Jahresscheiben nach Nr. 1 jeweils
- von der Antragstellung bis zum (feststellenden oder ablehnenden) Feststellungsbescheid des Landesamtes?
 - vom Eingang bis zur Bescheidung der Widersprüche?
 - in den gerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren ca) erster und cb) zweiter Instanz?

zu Frage 5: Die Dauer jedes einzelnen Feststellungsverfahrens wird individuell davon bestimmt, mit welchem Aufwand und in welcher Zeit Nachfragen von den Antragstellenden beantwortet werden, die von den behandelnden Ärztinnen und Ärzten angeforderten Unterlagen im LASV eingehen und welche Aussagekraft diese haben. Sollten Unterlagen nicht eindeutig oder nicht ausreichend sein oder weitere Funktionsstörungen hinzutreten, zieht dies weitere Sachverhaltsermittlungen nach sich. Die Verfahrensdauer im Land Brandenburg bei den Erst- und Änderungsanträgen konnte entgegen dem Trend in den letzten Jahren stabil niedrig gehalten werden. Eine amtliche Statistik liegt hierzu nicht vor.

In den Verfahren der Sozialgerichtsbarkeit ist das LASV Verfahrensbeteiligter. Verfahrensleitende Verfügungen werden durch die Sozialgerichte getroffen. In den Verfahren wird regelhaft ein Gutachten eingeholt, was die Verfahrensdauer wesentlich beeinflusst.

Die durchschnittliche Dauer der Verfahren kann der Tabelle 4 entnommen werden.

Tabelle 4: Durchschnittliche Verfahrensdauer der Feststellungsverfahren im Antrags- und in den Rechtsbehelfsverfahren (Land Brandenburg, nach Jahren, Angabe in Monaten)

Durchschnittliche Verfahrensdauer (in Monaten)	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Erstantrag	2,4	2,1	2,5	2,7	2,8	2,6
Änderungsantrag	3,2	2,7	3,1	3,6	3,5	3,2
Widerspruch	3,5	3,4	3,1	3,5	3,7	3,8
Klage	27,7	23,7	24,2	26,8	25,4	24,1
Berufung	28,6	20,2	21,8	20,7	19,7	26,1

6. In wie vielen Fällen nach Nr. 1 ist noch im Laufe des Verfahrens (d.h. nach Antragstellung bis zu dessen bestandskräftigem Abschluss) eine Verschlechterung (d.h. eine Erhöhung des Begehrens auf Feststellung des GdB oder durch Hinzutritt eines weiteren oder höherwertigen Mehrzeichens (bspw. aG statt G) eingetreten?

zu Frage 6: Eine statistische Auswertung hierzu liegt nicht vor.

Solange ein Feststellungsverfahren noch nicht beschieden wurde, bezieht das LASV sämtliche im Verfahren erhaltene Informationen und Unterlagen in die Sachverhaltsermittlung ein. Im Rahmen der Antragsverfahren ist eine sich auf die Teilhabebeeinträchtigung nachhaltig auswirkende negative Veränderung des Gesundheitszustandes angesichts der Verfahrensdauer auf Ausnahmefälle beschränkt, in denen zum Beispiel unerwartet eine schwerwiegende Erkrankung erstmalig festgestellt wird.

Vor allem die Dauer der sozialgerichtlichen Verfahren kann bei progredient verlaufenden schweren Erkrankungen dazu führen, dass sich während des Gerichtsverfahrens eine so nachhaltige Veränderung der Teilhabebeeinträchtigung einstellt, dass ein anderer Grad der Behinderung gerechtfertigt ist als zum Zeitpunkt des Erlasses des Feststellungsbescheides.

7. Wie viele Antragsverfahren gem. § 152 Abs. 1 SGB IX sind aktuell (Stand 30.09.2025) offen und zwar
- a) erstmalige Anträge auf Feststellung GdB oder eines Merkzeichens,
 - b) Folgeanträge aufgrund befristeter Feststellungen und
 - c) Verschlechterungsanträge (d.h. Anträge auf Erhöhung GdB und/oder neuer/zusätzlicher/höherwertiger Merkzeichen)?

zu Frage 7: Mit Stand 30. September 2025 befanden sich im LASV 7 820 Erstanträge sowie 3 338 Änderungsanträge (in der Regel aufgrund einer Verschlechterung) in der laufenden Bearbeitung. Hinsichtlich der unter b) erfragten Folgeanträge wird auf die Antwort zu Frage 4 hingewiesen.